

Teil 2  
- Text -

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1952 (GV. NW. S.269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969, §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S 341), § 103 der Bauordnung NW vom 25.6.1962 (GV. NW S. 373) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Bundesbaugesetz und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes wird folgendes für das Bebauungsplangebiet Nr. 4 zwischen Schlesier- und von Galen Str. in Marienfeld festgesetzt:

I. Nebenanlagen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind oberirdische Nebenanlagen gem. § 23 Ziff. 5 BauNVO im Sinne des § 14 Ziff. 1 BauNVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für genehmigungspflichtige, anzeigungspflichtige sowie für genehmigungsfreie u. anzeigefreie bauliche Anlagen, die nach dem Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Garagen werden von dieser Festsetzung nicht berührt.

II. Vorgärten - Begründung - Einfriedigung

1. Die im Bebauungsplan besonders gekennzeichneten Vorgartenflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

Einfriedigungen sind unzulässig. Die Abgrenzung zu den Strassen hat durch Rasenkantensteine zu erfolgen.

2. Sonstige an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzende nicht überbaubare Grundstücksflächen sind einheitlich durch einen 0,80 m hohen Holzzaun einzufriedigen.

3. Die sonstigen rückwärtigen und seitlichen Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 0,80 m sein. Als Material ist mit Kunststoff überzogener grüner Maschendraht zu verwenden. Im Bereich der Terrasse ist ein Sichtschutz bis 2,00 m Höhe zulässig.

- 2 -

III. Äussere Gestaltung der Gebäude

1. Die Häuserfassaden dürfen nur Verblendmauerwerk - braun-rot-Tönung - erhalten mit eingestreuten Putzflächen.

2. Die Dachform und Dachneigung sind im Bebauungsplan festgesetzt.

3. Die Dampelhöhe darf bei zweigeschossigen Gebäuden mit 30° Dachneigung 0,20 m, bei eingeschossigen Gebäuden mit 30° Dachneigung 0,50 m nicht überschreiten.

4. Dachgauben sind bei zweigeschossigen Gebäuden unzulässig. Bei eingeschossigen Gebäuden mit 30° Dachneigung darf die Gesamtbreite der Dachgauben 2/3 der Traufseite nicht überschreiten.

5. Die Dacheindeckung ist bei den Wohngebäuden mit dunkel engobierten Ziegeln vorzunehmen.

6. Die Garagendächer sind, wenn im Bebauungsplan nicht besonders gekennzeichnet, als Flachdach auszubilden.

7. Wellblech oder ähnliches für die Brüstungen der Balkone oder Loggien sowie für die Überdachungen der Hauseingänge ist unzulässig.

Der Rat hat am 17.2.1970 die Aufstellung dieses Planes im Sinne des § 30 BBauG und gleichzeitig die Offenlegung beschlossen.

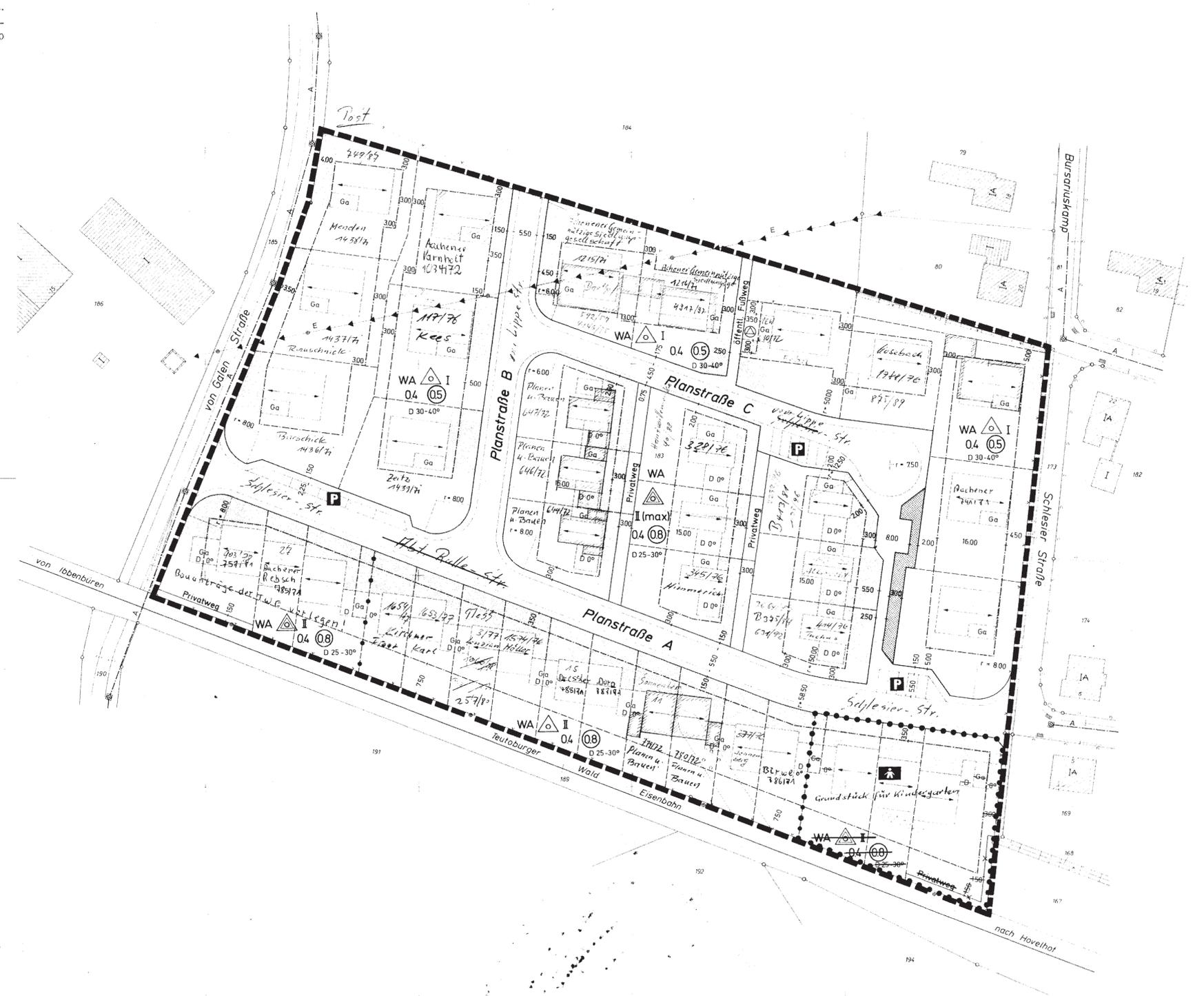
Marienfeld, den 17.2.1970



*W. H. ...* (Bürgermeister) *H. ...* (Ratherr) *M. ...* (Schriftführer)

Dieser Plan - Teil 2, Text - hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 24.7.1970 bis 25.8.1970 offengelegen.

Harsewinkel, den 26.8.1970



3. Ausfertigung

Gemeinde Marienfeld  
Bebauungsplan Nr.4

Zw. Schlesier- u. von Galen Straße  
Teil I  
Maßstab 1:500  
Gemarkung Marienfeld Flur 14

Gemäß § 52, 10 BBauG und § 14, 28 GO NW sowie § 103 BauG NW in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG und § 9(2) BBauG.

Gebäudebestand	Grenzen und Baulinien	Entwässerungs- u. Versorgungsleitungen	Verkehrs-, Versorgungs- u. Entwässerungsanlagen	Verkehrs- und Grünflächen	Bauweise	Baugebiet Art und Maß der baulichen Nutzung	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	Baut. Anlagen f. d. Gemeindebed.	Sonstiges
Wohngebäude Wirtschaftsgebäude eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss	Flurstücksgrenze geplante Flurstücksgrenze Straßenbegrenzungslinie Baulinie Baugrenze Abgrenzung unterschiedl. Nutzung	Mischwasser Hochspannung	vorhandener Bordstein geplanter Bordstein Kanalschacht Einlaufschacht Holzmast Umformstation	öffentliche Grünfläche Standspur bzw öffentliche Parkfläche private Grünfläche öffentl Verkehrsfläche private Verkehrsfläche	offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig	WA I 0.4 0.8 Ga D Fristrichtung	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Hecke Zaun Laubwald durchlaufendes Bahngleis Weitere Signaturen siehe Planzeichenverordnung vom 19.1.1965	Gepl. Windschutzgärten Planänderung auf Grund von Anregungen siehe Beschlüsse des Rates Nr. 9, 10 und 12 vom 3.10.1970	Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und einem Textteil. Größe des Plangebietes 23.492 qm

Dieser Bebauungsplan wurde entworfen von der Aachener Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsgesellschaft mbH Köln - Zweigstelle Münster -

Aachener Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsgesellschaft mbH  
Zweigstelle Münster  
Münster, den 24.6.70

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Dülmen, den 15. Juni 1970  
H. ...  
Öffentl. best. Verm. - Ing.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Absatz 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 - BGBl. I S 341 - durch Beschluß des Rates vom 17.2.1970 aufgestellt worden. Gleichzeitig wurde die Offenlegung beschlossen.

Marienfeld, den 17.2.1970  
W. H. ...  
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat emschl. der Begründung gemäß § 2 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.1960 in der Zeit vom 24.7.1970 bis 25.8.1970 öffentlich ausgelegt. (Teil I zeichnerische Darstellung, Teil 2 Text).

Marienfeld, den 26.8.1970  
H. ...  
Amts- und Gemeindevorsteher

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.1960 und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28.10.1952 - GV NW S 283 - vom Gemeinderat am 9.10.1970 als Satzung beschlossen worden. Er ist Bestandteil der Niederschrift über diesen Beschluß.

Marienfeld, den 9.10.1970  
H. ...  
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.1960 mit Verfügung vom 2.10.1971 Az. 34.3.7-5210 genehmigt worden.

L.S.  
Münster, den 2.6.1971  
Der Regierungspräsident im Auftrag  
gez. G. ...  
Ratmitglied

Dieser genehmigte Bebauungsplan hat gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.1960 mit zugehöriger Begründung nach Ablauf der ortsüblichen Bekanntmachung vom bis öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Marienfeld, den  
H. ...  
Bürgermeister